

Kapiteln haben, oder ob sie dem bei Migne P. L. 151, 979 — 1021 entsprechen.

Bernold wurde am 22. December 1084 durch den Kardinallegaten Otto von Ostia, nachherigen Papst Urban II, zum Priester geweiht. Laut capp. 14. 17 und 25 schrieb er den *Micrologus* nach dem Tode Gregor's VII. (1085) und Anselm's von Lucca (1086); nach Cassander hätte sich in einer ihm vorliegenden Hs. die Notiz gefunden, der *Micrologus* sei 1089 verfasst worden. Bedenkt man, dass, wie oben erwähnt, ein Exemplar desselben ums Jahr 1091 nach Muri gekommen sein muss, so dürfte gegen die Abfassung im Jahre 1089 nichts einzuwenden sein. Das stimmt auch zu der von Sdraleck und Strelau constatirten milderen Richtung, die sich seit 1088 in Bernold's Schriften bemerkbar macht. Die Schrift scheint zunächst nicht für die Oeffentlichkeit bestimmt und daher auch nicht in endgültiger Redaction abgerundet worden zu sein, sondern der in hohem Ansehen stehende Verfasser, der von Bischöfen und Priestern consultirt wurde¹, hat damit wahrscheinlich einer Bitte seiner Mitbrüder in St. Blasien entsprochen, wie er's bei einer anderen Gelegenheit gesteht (*'nequaquam inquisitione simplicium fratrum . . . satisfecisse pigebit'* Ussermann II, 413, Nr. IV). Es waren also familiäre Conferenzen, Notizen und Instruktionen für den Gebrauch der Mönche und Priester in St. Blasien oder Schaffhausen oder anderswo, die man mit einer Paraenese oder einem frommen Wunsche zu schliessen pflegt. Darauf passt vortrefflich der Schluss von Kap. 62: *'nos . . . instruamur, ut . . . cum quinque millibus hominum saturari mereamur'*, was dem Abschluss einer vertraulichen Unterweisung sehr ähnlich sieht².

1) Vgl. die opuscula bei Ussermann II, die fast alle sich als Gutachten und Antworten auf Anfragen erweisen. Ueber die Hochachtung vor ihm vgl. Strelau, S. 9, und Sitz.-Bericht der Münch. Akad. phil.-hist. Kl. 1868, S. 321. 2) Im Codex XI. der Abtei St. Paul im Lavantthale (Kärnthen) bekanntlich von St. Blasien stammend, — die Hs. gehört dem XI. Jahrh. an — steht auf fol. 271 ein kurzer Traktat oder *Ordo Romanus*, der dem Bernold vorgelegen haben dürfte. Er beginnt: *'Episcopus vel presbiter, cum se ad missam parat'*. Vorauf geht ein Sacramentar mit Marginalnoten; letztere scheinen mir — salvo meliore iudice — der Schrift des Clm. 432 sehr ähnlich und verwandt.
